



# Luxemburger Wochenblatt.

Sonnabend, den 20. Dezember.

Das Abonnement dieses Blattes, welches vorausbezahlt wird, kostet vierteljährlich für Luxemburg 3 Fr., für das gesammte Königreich der Niederlande 3 Fr. 50 Cent., und für Deutschland 4 Fr. 50 Cent. franco per Post. Die Insertions-Gebühren betragen 4 Solz pro Zeile. — Briefe, Gelder und Paquete werden porto frei erbeten.

In einigen Niederländischen Blättern liest man Folgendes:

„Während die französischen Gerichtshöfe mit verschiedenen Vergiftungs-Prozessen beschäftigt sind, hat sich in einer unserer Provinzen ein Ereigniß zugetragen, welches jenen merkwürdigen Prozessen an die Seite gestellt werden könnte.

„M..., welcher durch eine lebenslängliche Rente, die er, da deren Eigenthümer bald nachher zu leben aufgehört, nicht lange bezahlen durfte, ein sehr bedeutendes Eigenthum erlangt hatte, war wegen einer Mordanklage zu entfliehen genöthiget worden. In contumaciam zum Tode verurtheilt, stellte er sich endlich im Gefängniß ein, und zum zweitenmale ward sein Kopf der Guillotine zuerkannt. M... trug auf Cassation an, ward vor einen andern Assisenhof gebracht, und von diesem von der gegen ihn gerichteten Anklage freigesprochen. — Nach Abmachung einiger Geschäfte, kehrte er in Begleitung einer Wirthschafterin in seine Heimath zurück, und da er das große Eigenthum selbst zu bewirtschaften schwierig fand, beschloß er,

solches zu verkaufen, und mittelst eines Akts unter Privat-Ausfertigung (sous seing privé), der, wie man behauptet, ihm sehr günstig war, übertieß er dieses der Dame . . . , Tochter einer Person, die ihm wesentliche Dienste geleistet hatte. In diesem Akte verband er sich, bei der ersten theilweisen Zahlung des Kaufpreises, eine authentische Obligation auszustellen; doch in dem Augenblicke, wo er dieser Verpflichtung Genüge leisten sollte, verweigerte er solches unter verschiedenen Ausflüchten, und erst, als er dazu verurtheilt worden, that er es. Der Verkauf begriff nicht nur das Mobiliar, sondern auch alle im Hause befindlichen Wirthschaftsvorräthe. Nachdem er das Haus verlassen, bezog solches die Dame . . . mit ihrer Familie, und da sie am 2. d. einen Theil der ihr von dem Verkäufer überlassenen Vorräthe zu benutzen wünschte, ließ sie Sauerkraut kochen, wovon sie, nebst ihrem Gatten, Kinde, Schwägerin, Bedienten, Mägden und 12 bis 15 Arbeitern aus dem Dorfe, welche auf dem Hofe die Kost erhielten, aß. Doch bald ließen heftige Schmerzen, wie Stiche und furchtbares Erdres